

Das Landesschiedsgericht der CSU

trifft in dem Verfahren wegen Anfechtung der Wahlen des Kreisverbandes der Jungen Union M vom 23.07. 1984

am 30. 05. 1985 folgende Entscheidung:

Die Selbstablehnung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts W ist begründet.

Gründe

Herr W hat mit Schreiben vom 21. 05. 1985 angezeigt, daß er zu der in der Wahlanfechtung angeschnittenen Rechtsfrage der Stimmberechtigung des Landessprechers der Schüler Union Bayern auf der Bezirksdelegiertenversammlung der Jungen Union M gegenüber dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union M im Mai 1984 schriftlich Stellung genommen hat. Er habe sich damit in diesem Punkt festgelegt.

Der angezeigte Vorgang reicht auch bei objektiver und vernünftiger Betrachtung der am Verfahren Beteiligten aus, Herrn W als nicht mehr frei in seiner rechtlichen Beurteilung und damit als befangen anzusehen (§ 6 Absatz 2 Schiedsgerichtsordnung).

Das Landesschiedsgericht hat nach § 6 Absatz 3 und 4 Schiedsgerichtsordnung ohne Mitwirkung des Herrn W entschieden.